



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 27. November 2013
(OR. en)**

15983/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0185 (COD)**

**RC 43
JUSTCIV 261
CODEC 2515**

VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den Rat
vom 2. Dezember 2013

Nr. Vordok.: 15979/1/13 REV 1 RC 42 JUSTCIV 260 CODEC 2514

Nr. Komm.dok.: 11381/13 RC 29 JUSTCIV 177 CODEC 1566

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach einzelstaatlichem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union
– Festlegung der allgemeinen Ausrichtung

Die Delegationen erhalten anbei einen überarbeiteten Kompromissvorschlag des Vorsitzes, damit auf der Tagung des Rates am 2. Dezember 2013 eine allgemeine Ausrichtung festgelegt werden kann.

I. EINLEITUNG

1. Die Europäische Kommission hat dem Rat und dem Europäischen Parlament am 12. Juni 2013 den eingangs genannten Vorschlag unterbreitet. Die beiden Hauptziele des Vorschlags bestehen darin, die Wirksamkeit des Anspruchs auf Ersatz eines durch eine Zuwiderhandlung gegen das EU-Wettbewerbsrecht entstandenen Schadens zu gewährleisten und die Interaktion zwischen behördlicher und privater Durchsetzung des Wettbewerbsrechts zu optimieren.

2. Die Gruppe "Wettbewerb" hat den Vorschlag und die vom Vorsitz erstellten Kompromisstexte am 10. Juli, 2. und 24. September, 15. und 31. Oktober und 13./14. November 2013 sowie während der Sitzung der Wettbewerbsreferenten vom 19. November 2013 geprüft. Der in Dokument 15979/1/13 REV 1 enthaltene Kompromisstext des Vorsitzes wurde auf der Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter vom 22. November 2013 weiter erörtert. Auf der Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter schlug der Vorsitz Änderungen der Erwägungsgründe 20, 22 und 30 sowie des Artikels 6 Absatz 6 und des Artikels 11 vor, die zu dem jetzigen Kompromiss beigetragen haben.

II. HAUPTPUNKTE DES KOMPROMISSES

a) Rechtsgrundlage

Nach den Beratungen im Ausschuss der Ständigen Vertreter wurde die von der Kommission vorgeschlagene doppelte Rechtsgrundlage im Kompromisstext des Vorsitzes beibehalten.

b) Artikel 7

Der Vorsitz hat den Wortlaut geändert, damit die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, diejenigen Unterlagen, die von einer natürlichen oder juristischen Person allein durch Einsicht in die Akten einer Wettbewerbsbehörde erlangt wurden, durch Einstufung als unzulässig oder auf andere Weise unter Anwendung der im einzelstaatlichen Recht vorgesehenen Instrumente zu schützen. Durch diese Bestimmung wird zwar der Schutz der bezeichneten Unterlagen sichergestellt, jedoch nicht vorgegeben, wie die Mitgliedstaaten diesen Schutz gewährleisten sollen.

c) Artikel 9

Nach dem Kommissionsvorschlag bestand das Ziel des Artikels 9 darin, Widersprüche bei der Anwendung der Bestimmungen des Vertrags zu vermeiden und die Wirksamkeit von Schadensersatzklagen zu erhöhen, indem verhindert wird, dass die in einer bestandskräftigen Entscheidung einer einzelstaatlichen Wettbewerbsbehörde oder eines Rechtsbehelfsgerichts festgestellten Wettbewerbsverstöße erneut geprüft werden können.

Damit eine möglichst breite Übereinstimmung erzielt werden kann, ist im Kompromisstext des Vorsitzes nicht mehr vorgesehen, dass einzelstaatliche Entscheidungen grenzübergreifend verbindlich sind; die Mitgliedstaaten sind demnach nur noch verpflichtet, sie gemäß dem geltenden nationalen Verfahrensrecht als Beweismittel zu akzeptieren.

d) Artikel 11

Nach dem Kommissionsvorschlag bestand das Ziel des Artikels 11 Absätze 2 und 3 darin, für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen privater und behördlicher Durchsetzung des Wettbewerbsrechts zu sorgen.

Im Kompromisstext des Vorsitzes wurde Artikel 11 Absatz 3 Satz 2 des Kommissionsvorschlags gestrichen; dadurch wird der Schutz von Parteien, die einen Antrag auf Kronzeugenbehandlung gestellt haben, vor zivilrechtlicher Haftung auf das beschränkt, was notwendig ist, um die negative Wirkung von Schadensersatzklagen auf Kronzeugenprogramme und die behördliche Durchsetzung zu neutralisieren. Gleichzeitig wird in Artikel 11 Absatz 2 an der Fassung festgehalten, die bereits dem AStV am 22. November vorgelegt wurde.

III. FAZIT

Vor diesem Hintergrund wird der Rat (Wettbewerbsfähigkeit) ersucht, die Einigung über die allgemeine Ausrichtung auf der Grundlage des in der Anlage wiedergegebenen Kompromisstexts des Vorsitzes zu bestätigen und den Vorsitz zu bitten, auf der Grundlage dieser allgemeinen Ausrichtung Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament im Hinblick auf eine Einigung in erster Lesung aufzunehmen.

2013/0185 (COD)

Vorschlag für eine

**RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach einzelstaatlichem Recht wegen
Zu widerhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der
Europäischen Union¹**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die
Artikel 103 und 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission²,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses³,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

¹ DK: Parlamentsvorbehalt zum gesamten Text. EE: Vorbehalt zum gesamten Text.

² ABl. C ... vom ..., S.

³ ABl. C ... vom ..., S.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden "AEUV") sind der öffentlichen Ordnung zuzurechnen und müssen in der ganzen Union wirksam angewandt werden, um zu gewährleisten, dass der Wettbewerb im Binnenmarkt nicht verfälscht wird.
- (2) Für die behördliche Durchsetzung dieser Vertragsbestimmungen sorgt die Kommission in Ausübung der Befugnisse, die in der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln⁴ (im Folgenden "Verordnung Nr. 1/2003") vorgesehen sind. Für die behördliche Durchsetzung sorgen auch die einzelstaatlichen Wettbewerbsbehörden, die die in Artikel 5 der Verordnung Nr. 1/2003 aufgeführten Entscheidungen erlassen können. Gemäß der genannten Verordnung sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, sowohl Verwaltungsbehörden als auch Gerichte zu bestimmen, um Artikel 101 und 102 AEUV im öffentlichen Interesse anzuwenden und um die den Wettbewerbsbehörden in der genannten Verordnung übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

⁴ ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1. Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 sind an die Stelle der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag die Artikel 101 und 102 AEUV getreten. Die Artikel 81 und 82 EG-Vertrag und die Artikel 101 und 102 AEUV sind im Wesentlichen identisch.

- (3) Die Artikel 101 und 102 AEUV erzeugen in den Beziehungen zwischen Einzelnen unmittelbare Wirkungen und lassen in deren Person Rechte und Pflichten entstehen, die die einzelstaatlichen Gerichte durchzusetzen haben. Die einzelstaatlichen Gerichte haben daher bei der Anwendung der Wettbewerbsvorschriften ebenfalls eine wichtige Rolle zu spielen (private Durchsetzung). In Rechtsstreitigkeiten zwischen Privatpersonen schützen sie die sich aus dem Unionsrecht ergebenden subjektiven Rechte, indem sie unter anderem den durch Zuwiderhandlungen Geschädigten Schadensersatz zuerkennen. Die volle Wirksamkeit der Artikel 101 und 102 AEUV und insbesondere die praktische Wirkung der darin festgelegten Verbote erfordern, dass jeder – seien es Einzelne, einschließlich Verbraucher und Unternehmen, oder Behörden – vor einzelstaatlichen Gerichten Ersatz des Schadens verlangen kann, der ihm durch eine Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen entstanden ist. Dieses Unionsrecht auf Schadensersatz gilt auch für Zuwiderhandlungen gegen die Artikel 101 und 102 AEUV durch öffentliche Unternehmen oder Unternehmen, denen von den Mitgliedstaaten besondere oder ausschließliche Rechte gewährt wurden, im Sinne des Artikels 106 AEUV.
- (4) Das Unionsrecht auf Ersatz des kartellrechtlichen Schadens setzt voraus, dass in jedem Mitgliedstaat Verfahrensvorschriften bestehen, die gewährleisten, dass dieses Recht wirksam geltend gemacht werden kann. Die Notwendigkeit wirksamer Rechtsbehelfsverfahren ergibt sich auch aus dem Recht auf wirksamen Rechtsschutz, wie es in Artikel 47 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁵ und Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Europäische Union (im Folgenden "EUV") festgelegt ist.

⁵ ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 391.

- (5) Zur Sicherstellung einer wirksamen behördlichen und privaten Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften muss die Koordinierung zwischen den beiden Formen der Durchsetzung geregelt werden, zum Beispiel der Zugang zu Unterlagen, die sich im Besitz von Wettbewerbsbehörden befinden. Mit einer solchen Koordinierung auf Unionsebene wird auch verhindert, dass die anwendbaren Vorschriften voneinander abweichen, was das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts gefährden könnte.
- (6) Nach Artikel 26 Absatz 2 AEUV umfasst der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist. Zwischen den in den Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften für Schadensersatzklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen einzelstaatliches Wettbewerbsrecht oder das Wettbewerbsrecht der Union bestehen deutliche Unterschiede. Diese Unterschiede führen zu Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Voraussetzungen, unter denen Geschädigte das ihnen aus dem AEUV erwachsende Recht auf Schadensersatz geltend machen können, und beeinträchtigen die materielle Wirksamkeit dieses Rechts. Da Geschädigte häufig den Mitgliedstaat, in dem sie ansässig sind, als Gerichtsstand wählen, um Schadensersatz einzuklagen, führen die Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Vorschriften zu ungleichen Ausgangsbedingungen für Schadensersatzklagen und könnten den Wettbewerb auf den Märkten, auf denen die Geschädigten wie auch die zuwiderhandelnden Unternehmen tätig sind, beeinträchtigen.
- (7) Unternehmen, die in verschiedenen Mitgliedstaaten niedergelassen und tätig sind, unterliegen Verfahrensvorschriften, die wesentlichen Einfluss auf den Umfang haben, in dem sie für Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht haftbar gemacht werden können. Diese uneinheitliche Durchsetzung des Unionsrechts auf Schadensersatz kann zu einem Wettbewerbsvorteil für einige Unternehmen führen, die gegen Artikel 101 und 102 AEUV verstoßen haben, und von der Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Waren- oder Dienstleistungsverkehr in den Mitgliedstaaten abschrecken, in denen das Recht auf Schadensersatz wirksamer durchgesetzt wird. Die Unterschiede zwischen den in den Mitgliedstaaten geltenden Haftungsregelungen könnten als solche sowohl den Wettbewerb als auch das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigen.

- (8) Deshalb müssen die Wettbewerbsbedingungen für die im Binnenmarkt tätigen Unternehmen stärker angeglichen und die Voraussetzungen, unter denen die Verbraucher die ihnen aus dem Binnenmarkt erwachsenden Rechte ausüben können, verbessert werden. Ferner ist es angebracht, in Bezug auf die einzelstaatlichen Vorschriften für Schadensersatzklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht der Union und – soweit es parallel dazu angewandt wird – einzelstaatliches Wettbewerbsrecht für mehr Rechtssicherheit zu sorgen und die Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten zu verringern. Eine Angleichung dieser Vorschriften wird auch dazu beitragen, dass sich die Unterschiede zwischen den Vorschriften der Mitgliedstaaten für Schadensersatzklagen in Wettbewerbssachen nicht noch weiter vergrößern.
- (9) Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 bestimmt Folgendes: "Wenden die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten oder einzelstaatliche Gerichte das einzelstaatliche Wettbewerbsrecht auf Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen im Sinne des Artikels [101] Absatz 1 des Vertrags an, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten im Sinne dieser Bestimmung beeinträchtigen können, so wenden sie auch Artikel [101] des Vertrags auf diese Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen an. Wenden die Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten oder einzelstaatliche Gerichte das einzelstaatliche Wettbewerbsrecht auf nach Artikel [102] des Vertrags verbotene Missbräuche an, so wenden sie auch Artikel [102] des Vertrags an." Im Interesse des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts und im Hinblick auf mehr Rechtssicherheit und stärker angegliche Ausgangsbedingungen für Unternehmen und Verbraucher ist es angebracht, dass der Geltungsbereich dieser Richtlinie Schadensersatzklagen umfasst, die auf Zuwiderhandlungen gegen einzelstaatliches Wettbewerbsrecht zurückgehen, wenn dieses nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 angewandt wird. Die Anwendung voneinander abweichender Vorschriften über die zivilrechtliche Haftung für Zuwiderhandlungen gegen die Artikel 101 und 102 AEUV und für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des einzelstaatlichen Wettbewerbsrechts, die auf denselben Fall und parallel zum Wettbewerbsrecht der Union angewandt werden müssen, würde sich andernfalls nachteilig auf die Position der Kläger in derselben Sache und den Umfang ihrer Ansprüche auswirken und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts behindern.

Diese Richtlinie sollte nicht Schadensersatzklagen bei Zuwiderhandlungen gegen einzelstaatliches Recht berühren, die nicht im Sinne des Artikels 101 oder 102 AEUV geeignet sind, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

- (10) Da keine entsprechenden unionsrechtlichen Vorschriften bestehen, gelten für Schadensersatzklagen die innerstaatlichen Vorschriften und Verfahren der Mitgliedstaaten. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs kann jedermann Ersatz für den ihm entstandenen Schaden verlangen, wenn zwischen dem Schaden und einer Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsvorschriften ein ursächlicher Zusammenhang besteht. Alle einzelstaatlichen Vorschriften, die die Geltendmachung des Anspruchs auf Ersatz eines durch eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 oder 102 AEUV entstandenen Schadens einschließlich der in dieser Richtlinie nicht behandelten Aspekte (wie den Begriff des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der Zuwiderhandlung und dem Schaden) betreffen, müssen dem Effektivitäts- und dem Äquivalenzgrundsatz entsprechen. Sie dürfen folglich nicht so formuliert sein oder angewandt werden, dass sie die Geltendmachung des durch den AEUV garantierten Rechts auf Schadensersatz übermäßig erschweren oder praktisch unmöglich machen, und dürfen nicht weniger günstig formuliert sein oder angewandt werden als die Regeln, die auf ähnliche, innerstaatliches Recht betreffende Klagen anwendbar sind. Wenn die Mitgliedstaaten in ihrem einzelstaatlichen Recht andere Bedingungen für Schadensersatz vorsehen, wie etwa Zurechenbarkeit, Angemessenheit oder Schuld, sollten sie diese Bedingungen beibehalten können, sofern sie mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs, dem Effektivitäts- und dem Äquivalenzgrundsatz und den Bestimmungen dieser Richtlinie im Einklang stehen.

(11) Diese Richtlinie bestätigt erneut den gemeinschaftlichen Besitzstand in Bezug auf das Unionsrecht auf Ersatz des durch Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht der Union verursachten Schadens – insbesondere hinsichtlich der Klagebefugnis und der Definition des Schadens im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union –, ohne der Weiterentwicklung dieses Besitzstands vorzugreifen. Jeder, der durch eine Zuwiderhandlung einen Schaden erlitten hat, kann Ersatz der eingetretenen Vermögenseinbuße (*damnum emergens*) und des entgangenen Gewinns (*lucrum cessans*) zuzüglich Zinsen verlangen. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Kategorien in den einzelstaatlichen Vorschriften einzeln oder kombiniert definiert sind. Die Zahlung von Zinsen ist ein wesentlicher Bestandteil der Ersatzes für die Wiedergutmachung des erlittenen Schadens unter Berücksichtigung des Zeitablaufs; Zinsen sollten daher ab dem Zeitpunkt, zu dem der Schaden entstanden ist, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Ersatz gezahlt worden ist, anfallen, und zwar unbeschadet der Frage, ob diese Zinsen gemäß dem einzelstaatlichen Recht als Ausgleichs- oder als Verzugszinsen gelten. Dies gilt auch unbeschadet der Frage, ob der Zeitablauf als gesonderte Kategorie (Zinsen) oder als Bestandteil der eingetretenen Vermögenseinbuße oder des entgangenen Gewinns berücksichtigt wird. Das Recht auf Schadensersatz ist für jede natürliche oder juristische Person – Verbraucher, Unternehmen wie Behörden – anerkannt, ohne Rücksicht darauf, ob eine unmittelbare vertragliche Beziehung zu dem zuwiderhandelnden Unternehmen besteht, und unabhängig von einer vorherigen Feststellung der Zuwiderhandlung durch eine Wettbewerbsbehörde. Mit dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten nicht dazu verpflichtet werden, Verfahren des kollektiven Rechtsschutzes für die Durchsetzung der Artikel 101 und 102 AEUV einzuführen.

- (12) Schadensersatzklagen wegen Zuwiderhandlungen gegen einzelstaatliches Wettbewerbsrecht oder das Wettbewerbsrecht der Union erfordern typischerweise eine komplexe Analyse der zugrunde liegenden Tatsachen und wirtschaftlichen Zusammenhänge. Die für die Begründung eines Schadensersatzanspruchs erforderlichen Beweismittel befinden sich häufig ausschließlich in der Sphäre der gegnerischen Partei oder Dritter und sind dem Kläger nicht hinreichend bekannt und zugänglich. Das strenge rechtliche Erfordernis, dass der Kläger zu Beginn des Verfahrens ausführlich alle für seinen Fall relevanten Tatsachen darlegen und dafür genau bezeichnete Beweisstücke anbieten muss, kann daher die wirksame Geltendmachung des durch den AEUV garantierten Schadensersatzanspruchs übermäßig erschweren.
- (13) Den Beweismitteln kommt bei der Erhebung von Schadensersatzklagen wegen einer Zuwiderhandlung gegen einzelstaatliches Wettbewerbsrecht oder das Wettbewerbsrecht der Union große Bedeutung zu. Da jedoch Kartellrechtsstreitigkeiten durch eine Informationsasymmetrie gekennzeichnet sind, ist es angebracht zu gewährleisten, dass die Kläger das Recht erhalten, die Offenlegung der für ihren Anspruch relevanten Beweismittel zu erwirken, ohne einzelne Beweisstücke anzugeben zu müssen. Um den Grundsatz der Waffengleichheit zu wahren, sollten diese Mittel auch dem Beklagten in einem Schadensersatzklageverfahren zur Verfügung stehen. Die einzelstaatlichen Gerichte können auch die Offenlegung von Beweismitteln durch Dritte, einschließlich Behörden, anordnen. Wenn das einzelstaatliche Gericht die Offenlegung von Beweismitteln durch die Kommission anordnen will, finden der Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten (Artikel 4 Absatz 3 EUV) und – hinsichtlich Auskunftersuchen – Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1/2003 Anwendung. Wenn einzelstaatliche Gerichte die Offenlegung von Beweismitteln durch eine Behörde anordnen, finden die Grundsätze der Rechts- und Amtshilfe gemäß einzelstaatlichem Recht oder Unionsrecht Anwendung. Diese Richtlinie berührt nicht die Möglichkeit oder die Bedingungen gemäß einzelstaatlichem Recht, wonach Rechtsmittel gegen die Anordnung der Offenlegung eingelegt werden können. Die Mitgliedstaaten können umfassendere Vorschriften über die Offenlegung von Beweismitteln nach einzelstaatlichem Recht anwenden, sofern sie mit den in dieser Richtlinie festgelegten Beschränkungen übereinstimmen.

- (14) Das Gericht sollte die Möglichkeit haben, unter seiner strengen Kontrolle – insbesondere hinsichtlich der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Maßnahme – die Offenlegung von bestimmten Beweisstücken oder Arten von Beweismitteln auf Antrag einer Partei anzuordnen. Aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ergibt sich, dass die Anordnung einer Offenlegung erst ergehen kann, wenn der Kläger auf der Grundlage von Tatsachen, von denen er mit zumutbarem Aufwand Kenntnis erlangen kann, plausibel gemacht hat, dass er einen vom Beklagten verursachten Schaden erlitten hat. Wenn ein Antrag im Hinblick auf eine Kategorie von Beweismitteln gestellt wird, sollte sie durch gemeinsame Merkmale ihrer wesentlichen Elemente wie Art, Gegenstand oder Inhalt der Unterlagen, Zeitraum in dem sie erstellt wurden, oder andere Kriterien identifiziert werden, sofern die in diese Kategorie fallenden Beweismittel im Sinne dieser Richtlinie relevant sind. Die Kategorien sollten so genau bezeichnet werden, wie es auf der Grundlage der mit zumutbarem Aufwand zugänglichen Tatsachen möglich ist.
- (15) Wenn das Gericht ein zuständiges Gericht eines anderen Mitgliedstaats um Beweisaufnahme ersucht oder um direkte Beweisaufnahme in einem anderen Mitgliedstaat ersucht, ist die Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28. Mai 2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen⁶ anzuwenden.
- (16) Relevante Beweismittel, die Geschäftsgeheimnisse oder sonstige vertrauliche Informationen enthalten, sollten zwar grundsätzlich für Schadensersatzklagen zur Verfügung stehen, vertrauliche Informationen müssen jedoch angemessen geschützt werden. Die einzelstaatlichen Gerichte sollten daher über eine Reihe von Mitteln zum Schutz vertraulicher Informationen vor Offenlegung während des Verfahrens verfügen. Hierzu zählen unter anderem die Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung, die Beschränkung des zur Kenntnisnahme der Beweismittel berechtigten Personenkreises und die Anweisung an Sachverständige, eine Zusammenfassung der Informationen in aggregierter oder sonstiger nichtvertraulicher Form vorzulegen. Die Maßnahmen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen und sonstigen vertraulichen Informationen sollten die Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs in der praktischen Anwendung nicht behindern.

⁶ ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 1.

- (17) Wirksamkeit und Kohärenz der Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV durch die Kommission und die einzelstaatlichen Wettbewerbsbehörden setzen ein in der ganzen Union einheitliches Konzept für die Offenlegung von Beweismitteln, die in den Akten einer Wettbewerbsbehörde enthalten sind, voraus. Die Offenlegung von Beweismitteln sollte die Wirksamkeit der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts durch die Wettbewerbsbehörden nicht übermäßig beeinträchtigen. Die Beschränkungen für die Offenlegung von Beweismitteln sollten die Wettbewerbsbehörden nicht daran hindern, ihre Entscheidungen im Einklang mit den geltenden Vorschriften des Unionsrechts oder des einzelstaatlichen Rechts zu veröffentlichen. Diese Richtlinie erfasst nicht die Offenlegung interner Dokumente von Wettbewerbsbehörden und von Korrespondenz zwischen Wettbewerbsbehörden.
- (18) Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sollte sorgfältig geprüft werden, wenn durch die Offenlegung die Untersuchungsstrategie einer Wettbewerbsbehörde dadurch durchkreuzt zu werden droht, dass aufgedeckt wird, welche Unterlagen Teil der Akten sind, oder dass die Zusammenarbeit von Unternehmen mit der Wettbewerbsbehörde negativ beeinflusst wird. Der Offenlegungsantrag sollte daher nicht als verhältnismäßig angesehen werden, wenn er sich ganz allgemein auf die Offenlegung der Unterlagen in den Akten einer Wettbewerbsbehörde zu einem bestimmten Fall oder der von einer Partei im Zusammenhang mit einem bestimmten Fall übermittelten Unterlagen bezieht. Derart weite Offenlegungsanträge wären auch nicht mit der Pflicht der Partei, die die Offenlegung beantragt, vereinbar, einzelne Beweisstücke oder die Kategorien der Beweismittel so genau wie möglich zu bezeichnen. Außerdem sollte die Offenlegung von Beweismitteln von einer Wettbewerbsbehörde nur dann angeordnet werden, wenn sie nicht mit zumutbarem Aufwand von einer anderen Partei oder Dritten erlangt werden können. Diese Richtlinie lässt das Recht des Gerichts unberührt, nach einzelstaatlichem Recht oder Unionsrecht das Interesse an einer wirksamen behördlichen Durchsetzung des Wettbewerbsrechts zu berücksichtigen, wenn es die Offenlegung eines beliebigen Beweismittels mit Ausnahme der in Erwägungsgrund 21 genannten Beweismittel anordnet.

- (19) Abgesehen von den in den Erwägungsgründen 20 und 21 genannten Beweismitteln sollten die einzelstaatlichen Gerichte im Zusammenhang mit Schadensersatzklagen die Offenlegung von Beweismitteln anordnen können, die unabhängig von einem wettbewerbsbehördlichen Verfahren vorliegen.
- (20) Eine Ausnahme von der Offenlegung sollte für den Fall gelten, dass die Offenlegung die laufende Untersuchung einer Zuwiderhandlung gegen einzelstaatliches Wettbewerbsrecht oder das Wettbewerbsrecht der Union durch eine Wettbewerbsbehörde übermäßig beeinträchtigen würde. Informationen, die von einer Wettbewerbsbehörde im Laufe ihres Verfahrens zur Durchsetzung einzelstaatlichen Wettbewerbsrechts oder des Wettbewerbsrechts der Union erstellt (zum Beispiel eine Mitteilung der Beschwerdepunkte) und an die Parteien gesandt oder von einer Partei dieses Verfahrens ausgearbeitet wurden (zum Beispiel Antworten auf Auskunftsverlangen der Wettbewerbsbehörde, Zeugenaussagen), sollten daher in Schadensersatzklageverfahren erst offengelegt werden können, nachdem die Wettbewerbsbehörde ihr Verfahren beendet hat, beispielsweise durch die Annahme eines Beschlusses gemäß Artikel 5 der Verordnung Nr. 1/2003 oder gemäß Kapitel III der genannten Verordnung, mit Ausnahme von Beschlüssen über einstweilige Maßnahmen.

(21) Kronzeugenprogramme und Vergleichsverfahren sind wichtige Instrumente für die behördliche Durchsetzung des Wettbewerbsrechts der Union, da sie zur Aufdeckung, effizienten Verfolgung und Sanktionierung der schwersten Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht beitragen. Ferner sind Kronzeugenprogramme gleichermaßen wichtig für wirksame Schadensersatzklagen in Kartellsachen, da zahlreiche Beschlüsse der Wettbewerbsbehörden in Kartellsachen auf Anträgen auf Anwendung der Kronzeugenregelung gründen und Schadensersatzklagen in Kartellsachen in der Regel Folgeklagen sind. Unternehmen könnten davon abgeschreckt werden, in diesem Zusammenhang mitzuwirken, wenn Erklärungen, mit denen sie sich selbst belasten, wie Kronzeugenerklärungen und Vergleichsausführungen, die ausschließlich zum Zwecke dieser Mitwirkung erstellt werden, offengelegt würden. Eine solche Offenlegung birgt die Gefahr, dass mitwirkende Unternehmen oder ihre Führungskräfte einer zivil- oder strafrechtlichen Haftung unter schlechteren Bedingungen ausgesetzt würden als Rechtsverletzer, die nicht mit den Wettbewerbsbehörden zusammenarbeiten. Um zu gewährleisten, dass Unternehmen dauerhaft bereit sind, freiwillig Kronzeugenerklärungen oder Vergleichsausführungen bei Wettbewerbsbehörden vorzulegen, sollten diese Unterlagen von der Offenlegung ausgenommen werden. Die Ausnahme von der Offenlegung sollte auch für wörtliche Zitate aus einer Kronzeugenerklärung oder einer Vergleichsausführung in anderen Unterlagen gelten. Um zu gewährleisten, dass diese vollständige Ausnahme von der Offenlegung das Recht der Geschädigten auf Schadensersatz nicht übermäßig beeinträchtigt, sollte sie auf diese freiwilligen und selbstbelastenden Kronzeugenerklärungen und Vergleichsausführungen beschränkt sein. Mit den Vorschriften über den Zugang zu anderen Unterlagen gemäß dieser Richtlinie wird dafür gesorgt, dass Opfer nach wie vor ausreichend andere Möglichkeiten haben, um Zugang zu den relevanten Beweismitteln zu erhalten, die für die Erstellung ihrer Schadensersatzklagen erforderlich sind.

- (22) Nach Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung Nr. 1/2003 können die Wettbewerbsbehörden von sich aus den nationalen Gerichten schriftliche Stellungnahmen zur Anwendung der Artikel 101 oder 102 des Vertrags übermitteln. Damit die behördliche Durchsetzung weiterhin zur Anwendung der Artikel 101 und 102 des Vertrags beiträgt, sollten die Wettbewerbsbehörden ebenfalls die Möglichkeit haben, von sich aus Stellungnahmen an ein nationales Gericht zu übermitteln, damit die Verhältnismäßigkeit einer Offenlegung von Beweismitteln, die in ihren Akten enthalten sind, im Hinblick darauf geprüft wird, welche Auswirkungen diese Offenlegung auf die Wirksamkeit der behördlichen Durchsetzung des Wettbewerbsrechts hätte. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit erhalten, eine Regelung zu schaffen, wonach eine Wettbewerbsbehörde über Anträge auf Offenlegung von Informationen unterrichtet wird, wenn die Person, die die Offenlegung beantragt, oder die Person, von der die Offenlegung verlangt wird, an der Untersuchung der mutmaßlichen Zuwiderhandlung durch diese Wettbewerbsbehörde beteiligt ist, ohne dass die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über Ex-parte-Verfahren davon berührt werden.
- (23) Eine natürliche oder juristische Person, die durch Einsicht in die Akten einer Wettbewerbsbehörde Beweismittel erlangt, kann diese Beweismittel für die Zwecke einer Schadensersatzklage verwenden, an der sie als Partei beteiligt ist. Eine solche Verwendung sollte auch der natürlichen oder juristischen Person gestattet werden, die in ihre Rechte und Pflichten eintritt, einschließlich durch Erwerb ihres Anspruchs. Falls die Beweismittel von einer juristischen Person erlangt wurden, die einer Unternehmensgruppe angehört, die für die Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV ein Unternehmen darstellt, ist die Verwendung dieser Beweismittel auch anderen juristischen Personen gestattet, die demselben Unternehmen angehören.

- (24) Die im vorstehenden Erwägungsgrund genannte Verwendung darf jedoch die wirksame Durchsetzung des Wettbewerbsrechts durch die Wettbewerbsbehörden nicht übermäßig beeinträchtigen. Die in den Erwägungsgründen 20 und 21 genannten Beschränkungen für die Offenlegung sollten daher nicht in Frage gestellt werden, und die in den Erwägungsgründen 20 und 21 genannten Unterlagen, die allein durch Einsicht in die Akten einer Wettbewerbsbehörde erlangt wurden, sollten in Verfahren auf Schadensersatz als unzulässig betrachtet oder auf andere Weise nach dem anzuwendenden einzelstaatlichen Recht geschützt werden. Zudem sollten Beweismittel, die bei einer Wettbewerbsbehörde erlangt wurden, kein Gegenstand des Handels werden. Die Möglichkeit, Beweismittel zu verwenden, die allein durch Einsicht in die Akten einer Wettbewerbsbehörde erlangt wurden, sollte daher auf die natürliche oder juristische Person, der Zugang gewährt wurde, und ihre im vorstehenden Erwägungsgrund genannten Rechtsnachfolger beschränkt werden. Diese Beschränkung hindert ein einzelstaatliches Gericht jedoch nicht daran, unter den in dieser Richtlinie vorgesehenen Voraussetzungen die Offenlegung dieser Beweismittel anzuordnen.
- (25) Wenn ein Schadensersatzanspruch geltend gemacht wird oder eine Wettbewerbsbehörde eine Untersuchung einleitet, besteht die Gefahr, dass die betroffenen Unternehmen Beweismittel vernichten oder verbergen, die für die Substantiierung des Schadensersatzanspruchs eines Geschädigten nützlich wären. Um die Vernichtung relevanter Beweismittel zu verhindern und um zu gewährleisten, dass gerichtliche Offenlegungsanordnungen befolgt werden, sollten die Gerichte hinreichend abschreckende Sanktionen verhängen können. Bei Prozessparteien kann die Möglichkeit, sie zur Kostentragung zu verpflichten, sowie das Risiko, dass im Schadensersatzklageverfahren für sie nachteilige Schlussfolgerungen gezogen werden (beispielsweise dass der betreffende Beweis als erbracht angesehen wird beziehungsweise Ansprüche und Einwände ganz oder teilweise zurückgewiesen werden), eine besonders wirksame Sanktion sein und Verzögerungen verhindern. Für die Verletzung der Pflichten zum Schutz vertraulicher Informationen und für die missbräuchliche Verwendung der durch die Offenlegung erlangten Informationen sollten ebenfalls Sanktionen vorgesehen werden. Sanktionen sollten auch verhängt werden können, wenn Informationen, die durch Einsicht in die Akten einer Wettbewerbsbehörde erlangt wurden, in Schadensersatzklagen missbräuchlich verwendet werden.

(26) Wirksamkeit und Kohärenz der Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV durch die Kommission und die einzelstaatlichen Wettbewerbsbehörden erfordern ein in der ganzen Union einheitliches Konzept hinsichtlich der Wirkung bestandskräftiger Feststellungsentscheidungen auf anschließende Schadensersatzklagen. Diese Entscheidungen werden erst dann getroffen, wenn die Kommission zuvor über die in Aussicht genommene Entscheidung oder anderenfalls über jede sonstige Unterlage, der die geplante Vorgehensweise zu entnehmen ist, gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung Nr. 1/2003 unterrichtet wurde, und wenn die Kommission die nationale Wettbewerbsbehörde nicht durch die Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 11 Absatz 6 der genannten Verordnung von ihrer Zuständigkeit entbunden hat. Im Interesse der Rechtssicherheit, zur Vermeidung von Widersprüchen bei der Anwendung dieser Vertragsbestimmungen, zur Erhöhung der Wirksamkeit und verfahrensrechtlichen Effizienz von Schadensersatzklagen und zur Förderung des Funktionierens des Binnenmarkts für Unternehmen und Verbraucher sollte die Feststellung einer Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 oder 102 AEUV in einer bestandskräftigen Entscheidung einer einzelstaatlichen Wettbewerbsbehörde oder eines Rechtsbehelfsgerichts in späteren Schadensersatzklageverfahren nicht erneut geprüft werden. Daher sollte eine solche Feststellung einer Zuwiderhandlung in einem Schadensersatzklageverfahren als unwiderlegbar nachgewiesen gelten, das im Mitgliedstaat der nationalen Wettbewerbsbehörde oder des Rechtsbehelfsgerichts im Zusammenhang mit dieser Zuwiderhandlung angestrengt wurde. Die Wirkung der Feststellung sollte jedoch nur die Art der Zuwiderhandlung sowie ihre materielle, persönliche, zeitliche und räumliche Dimension erfassen, so wie sie von der Wettbewerbsbehörde oder dem Rechtsbehelfsgericht in Ausübung ihrer bzw. seiner Zuständigkeit festgestellt wurde. In Fällen, in denen das einzelstaatliche Wettbewerbsrecht und das Wettbewerbsrecht der Union auf denselben Fall und parallel angewandt werden, sollte dies auch für eine Entscheidung gelten, in der der Schluss gezogen wird, dass gegen Bestimmungen des einzelstaatlichen Wettbewerbsrechts verstoßen wurde. Diese Wirkung von Entscheidungen einzelstaatlicher Wettbewerbsbehörden und Rechtsbehelfsgerichte, in denen eine Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsvorschriften festgestellt wird, gilt unbeschadet der Rechte und Pflichten einzelstaatlicher Gerichte nach Artikel 267 AEUV. Wird eine Schadensersatzklage in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat erhoben, dessen Wettbewerbsbehörde bzw. Rechtsbehelfsgericht die Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 oder 102 AEUV, die Gegenstand der Klage ist, festgestellt hat, so sollte es möglich sein, diese Feststellung in einer bestandskräftigen Entscheidung der einzelstaatlichen Wettbewerbsbehörde oder des Rechtsbehelfsgerichts vor einem einzelstaatlichen Gericht unter anderem als Beweis dafür vorzulegen, dass eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht begangen wurde.

(27) Die einzelstaatlichen Vorschriften über Beginn, Länge, Hemmung und Unterbrechung von Verjährungsfristen sollten die Erhebung von Schadensersatzklagen nicht übermäßig behindern. Dies ist besonders wichtig bei Klagen, die sich auf eine von einer Wettbewerbsbehörde oder einem Rechtsbehelfsgericht getroffene Feststellung einer Zuwiderhandlung stützen. Die Geschädigten sollten daher eine Schadensersatzklage auch noch nach einem wettbewerbsbehördlichen Verfahren zur Durchsetzung des einzelstaatlichen Wettbewerbsrechts und des Wettbewerbsrechts der Union erheben können. Die Verjährungsfrist sollte nicht beginnen, bevor die Zuwiderhandlung eingestellt wurde bzw. bevor ein Kläger Kenntnis von dem Verhalten, das die Zuwiderhandlung darstellt, von der Tatsache, dass er durch die Zuwiderhandlung einen Schaden erlitten hat und von der Identität des Rechtsverletzers, der diesen Schaden verursacht hat, erlangt hat oder diese Kenntnis vernünftigerweise erwartet werden kann. Bei der Bestimmung, ob ein Kläger Kenntnis von dem Verhalten, das die Zuwiderhandlung darstellt, erlangt hat oder diese Kenntnis vernünftigerweise erwartet werden kann, sollte bewertet werden, ob der Kläger mit zumutbarem Aufwand Kenntnis davon erlangen kann, dass dieses Verhalten gegen das Wettbewerbsrecht der Union oder das einzelstaatliche Wettbewerbsrecht verstößt. Von einem Kläger kann vernünftigerweise erwartet werden, dass er diese Kenntnis hat, sobald die Entscheidung der Wettbewerbsbehörde veröffentlicht worden ist. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit haben, absolute Verjährungsfristen beizubehalten bzw. einzuführen, die allgemein anwendbar sind, sofern die Dauer und Anwendung dieser Verjährungsfristen die Ausübung des Rechts auf Schadensersatz in voller Höhe nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren und sofern die praktische Wirksamkeit der Vorschriften über Verjährungsfristen in dieser Richtlinie nicht beeinträchtigt wird.

- (28) Wenn mehrere Unternehmen gemeinsam gegen die Wettbewerbsvorschriften verstoßen (wie im Falle eines Kartells), ist es angebracht vorzusehen, dass diese gemeinsam handelnden Rechtsverletzer gesamtschuldnerisch für den gesamten durch diese Zuwiderhandlung verursachten Schaden haftbar gemacht werden. Untereinander sollten die gemeinsam handelnden Rechtsverletzer das Recht auf einen Ausgleichsbetrag haben, wenn einer der Rechtsverletzer mehr gezahlt hat, als seinem Anteil entspricht. Die Bestimmung dieses Anteils anhand der relativen Verantwortung des betreffenden Rechtsverletzers und die einschlägigen Kriterien, wie Umsatz, Marktanteil oder Rolle in dem Kartell, unter Beachtung des Effektivitäts- und des Äquivalenzgrundsatzes ist Sache des geltenden einzelstaatlichen Rechts.
- (29) Unternehmen, die im Rahmen eines Kronzeugenprogramms mit den Wettbewerbsbehörden zusammenarbeiten, spielen eine Schlüsselrolle bei der Aufdeckung von Zuwiderhandlungen in Form von Kartellen und bei der Abstellung dieser Zuwiderhandlungen, wodurch häufig der Schaden gemindert wird, der möglicherweise im Falle einer Fortsetzung der Zuwiderhandlung entstanden wäre. Die Entscheidung der Wettbewerbsbehörde, in der die Zuwiderhandlung festgestellt wird, kann für das Unternehmen, dem der Erlass der Geldbuße zuerkannt wurde, bestandskräftig werden, bevor sie für die anderen Unternehmen, denen kein Erlass zuerkannt wurde, bestandskräftig wird, wodurch das erstgenannte Unternehmen zum bevorzugten Ziel von Rechtsstreitigkeiten wird. Es ist daher angebracht, dass das Unternehmen, dem der Erlass der Geldbuße zuerkannt wurde, grundsätzlich nur gegenüber seinen unmittelbaren und mittelbaren Abnehmern oder Lieferanten haftbar ist. Das Unternehmen, dem der Erlass der Geldbuße zuerkannt wurde, sollte anderen Geschädigten als seinen unmittelbaren oder mittelbaren Abnehmern oder Lieferanten nur dann weiter in vollem Umfang haften, wenn sie von den anderen Rechtsverletzern keinen vollständigen Schadensersatz erlangen können.

- (30) Ein Schaden in Form einer tatsächlichen Vermögenseinbuße kann sich aus der Differenz zwischen dem tatsächlich gezahlten Preis und dem Preis ergeben, der ohne die Zuwiderhandlung gezahlt worden wäre. Hat ein Geschädigter die Vermögenseinbuße dadurch verringert, dass er sie ganz oder teilweise auf seine Abnehmer abgewälzt hat, so stellt diese Vermögenseinbuße keinen Schaden mehr dar, für den die Partei, die ihn abgewälzt hat, Ersatz erhalten muss. Es ist daher grundsätzlich angebracht, dem Rechtsverletzer zu gestatten, die Abwälzung der Vermögenseinbuße als Einwand gegen den Schadensersatzanspruch geltend zu machen. Es ist angebracht vorzusehen, dass der Rechtsverletzer, soweit er den Einwand der Schadensabwälzung geltend macht, das Vorliegen und den Umfang der Schadensabwälzung beweisen muss. Diese Beweislast sollte nicht die Möglichkeit berühren, dass der Rechtsverletzer andere als die in seinem Besitz befindlichen Beweismittel verwendet, wie z.B. bereits im Zuge des Verfahrens erworbene Beweismittel oder Beweismittel, die von anderen Parteien oder Dritten gehalten werden. In Fällen, in denen die Schadensabwälzung zu einem verringerten Absatz und somit einem Schaden in Form eines entgangenen Gewinns (siehe Erwägungsgrund 11) geführt hat, sollte das Recht, Schadensersatz für diesen entgangenen Gewinn zu fordern, unberührt bleiben.
- (31) Verbraucher oder Unternehmen, auf die die Vermögenseinbuße abgewälzt wurde, erleiden einen durch eine Zuwiderhandlung gegen einzelstaatliches Wettbewerbsrecht oder das Wettbewerbsrecht der Union verursachten Schaden. Dieser Schaden sollte von dem Rechtsverletzer ersetzt werden, wobei es sich allerdings für Verbraucher oder Unternehmen, die selbst nicht von dem Rechtsverletzer erworben haben, als besonders schwierig erweisen kann, die Höhe des Schadens zu belegen. Es ist daher angebracht, eine widerlegbare Vermutung vorzusehen, bei der davon ausgegangen wird, dass ein Preisaufschlag, zu dem die Zuwiderhandlung gegebenenfalls geführt hat, den Preis der von dem mittelbaren Abnehmer erworbenen Waren oder Dienstleistungen beeinflusst hat. Dem Rechtsverletzer sollte gestattet werden, den Nachweis zu erbringen, dass die Vermögenseinbuße nicht oder nicht vollständig weitergegeben wurde.

- (32) Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht betreffen häufig die Bedingungen und den Preis, zu denen Waren oder Dienstleistungen verkauft werden, und führen zu Preisaufschlägen und sonstigem Schaden für die Kunden der Rechtsverletzer. Die Zuwiderhandlung kann aber auch die Belieferung des Rechtsverletzers betreffen (zum Beispiel im Falle eines Einkaufskartells). Die Vorschriften dieser Richtlinie und insbesondere die Vorschriften über die Schadensabwälzung sollten hier entsprechend gelten. In diesen Fällen könnte die tatsächliche Vermögenseinbuße gemäß Erwägungsgrund 30 dadurch verursacht werden, dass die Rechtsverletzer ihren Lieferanten einen niedrigeren Preis zahlen.
- (33) Schadensersatzklagen können sowohl von jenen, die Waren oder Dienstleistungen von dem Rechtsverletzer erworben haben, als auch von Abnehmern auf einer nachgelagerten Vertriebsstufe erhoben werden. Im Interesse der Kohärenz der Urteile in solchen im Zusammenhang stehenden Verfahren und um zu verhindern, dass der durch die Zuwiderhandlung gegen einzelstaatliches Wettbewerbsrecht oder das Wettbewerbsrecht der Union verursachte Schaden nicht vollständig ersetzt wird oder dass der Rechtsverletzer Ersatz für einen nicht erlittenen Schaden leisten muss, sollte das einzelstaatliche Gericht befugt sein zu schätzen, anstatt präzise zu berechnen, welcher Teil des Preisaufschlags in dem bei ihm anhängigen Rechtsstreit auf die unmittelbaren oder mittelbaren Abnehmer abgewälzt wurde. In diesem Zusammenhang sollten die einzelstaatlichen Gerichte in der Lage sein, Klagen, die im Zusammenhang stehen, und die Urteile, mit denen über diese Klagen entschieden wird, mit den nach Unions- und einzelstaatlichem Recht verfügbaren verfahrens- und materiellechtlichen Mitteln gebührend zu berücksichtigen, insbesondere wenn darin die Schadensabwälzung als erwiesen angesehen wird. Dies sollte die Grundrechte derjenigen, die nicht Partei dieser Gerichtsverfahren waren, auf Verteidigung, einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren sowie die Vorschriften über die Beweiskraft von in diesem Zusammenhang ergangenen Entscheidungen unberührt lassen. Klagen, die bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten anhängig sind, können im Sinne des Artikels 30 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 als im Zusammenhang stehend angesehen werden. Nach dieser Bestimmung können später angerufene einzelstaatliche Gerichte das Verfahren aussetzen oder sich für unzuständig erklären. Diese Richtlinie sollte die Rechte und Pflichten der einzelstaatlichen Gerichte gemäß dieser Bestimmung unberührt lassen.

- (34) Ein Geschädigter, der nachgewiesen hat, dass er infolge einer Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht einen Schaden erlitten hat, muss noch den Umfang dieses Schadens nachweisen, um Schadensersatz erhalten zu können. Die Quantifizierung eines kartellrechtlichen Schadens ist in Bezug auf die Sachverhaltsfeststellung und -bewertung sehr aufwändig und erfordert unter Umständen die Anwendung komplexer ökonomischer Modelle. Dies ist häufig sehr kostspielig und bringt für die Kläger Schwierigkeiten mit sich, an die für die Substantiierung ihrer Ansprüche erforderlichen Daten zu gelangen. Die Quantifizierung des kartellrechtlichen Schadens als solche kann eine erhebliche Hürde darstellen, die wirksame Schadensersatzansprüche verhindert.
- (35) Da keine unionsrechtlichen Vorschriften über die Quantifizierung eines durch eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht verursachten Schadens bestehen, ist es Sache der innerstaatlichen Rechtsordnung jedes Mitgliedstaats und der einzelstaatlichen Gerichte festzulegen, welche Anforderungen der Kläger beim Nachweis des Umfangs des erlittenen Schadens erfüllen muss, wie er den entsprechenden Betrag genau nachweisen muss, welche Methoden er für die Ermittlung dieses Betrags verwenden kann und welche Folgen es hat, wenn er die festgelegten Anforderungen nicht erfüllen kann. Diese innerstaatlichen Anforderungen sollten jedoch weder weniger günstig sein als die Anforderungen an ähnliche innerstaatliches Recht betreffende Klagen (Äquivalenzgrundsatz), noch sollten sie die Ausübung des Unionsrechts auf Schadensersatz praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren (Effektivitätsgrundsatz). In diesem Zusammenhang sollten Informationsasymmetrien zwischen den Parteien und die Tatsache berücksichtigt werden, dass Ermittlung des Schadensumfangs bedeutet, dass geprüft wird, wie sich der Markt entwickelt hätte, wenn die Zuwiderhandlung nicht begangen worden wäre. Diese Prüfung beinhaltet einen Vergleich mit einer per definitionem hypothetischen Situation und kann daher niemals mit letzter Genauigkeit vorgenommen werden. Es ist daher angebracht, den einzelstaatlichen Gerichten die Befugnis zu erteilen, die Höhe des durch die Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht verursachten Schadens zu schätzen, anstatt sie genau zu berechnen.

- (36) Um die Informationsasymmetrie und einige der mit der Quantifizierung des kartellrechtlichen Schadens verbundenen Schwierigkeiten zu beheben und um die wirksame Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen zu gewährleisten, ist es angebracht, bei Zuwiderhandlungen in Form von Kartellen zu vermuten, dass diese Zuwiderhandlung einen Schaden verursacht hat, insbesondere durch die Auswirkungen auf die Preise. Je nach Sachverhalt bedeutet dies, dass das Kartell eine Preiserhöhung verursacht oder eine Preissenkung, die ohne die Zuwiderhandlung eingetreten wäre, verhindert hat. Diese Vermutung sollte nicht die konkrete Höhe des Schadens erfassen. Dem Rechtsverletzer sollte es erlaubt sein, diese Vermutung zu widerlegen. Es ist angebracht, diese widerlegbare Vermutung auf Kartelle zu beschränken, da diese durch ihren geheimen Charakter die genannte Informationsasymmetrie verstärken und es dem Kläger erschweren, die für den Nachweis des Schadens erforderlichen Beweise zu beschaffen.
- (37) Die Geschädigten und die Rechtsverletzer sollten ermutigt werden, sich in einvernehmlichen Streitbeilegungsverfahren, zum Beispiel außergerichtlichen Vergleichen (einschließlich solcher, in denen ein Richter einen Vergleich als rechtsverbindlich erklären kann), Schiedsverfahren, Mediationsverfahren oder Schlichtungsverfahren auf einen Ersatz des durch eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht verursachten Schadens zu einigen. Nach Möglichkeit sollten sich an dieser einvernehmlichen Streitbeilegung so viele Geschädigte und Rechtsverletzer wie möglich beteiligen. Die Bestimmungen dieser Richtlinie über die einvernehmliche Streitbeilegung sollen daher die Nutzung dieser Verfahren erleichtern und ihre Wirksamkeit erhöhen.

- (38) Die Verjährungsfrist für die Erhebung einer Schadensersatzklage kann unter Umständen so beschaffen sein, dass die Geschädigten und die Rechtsverletzer nicht über genügend Zeit verfügen, um eine Einigung über den zu zahlenden Schadensersatz zu erzielen. Damit beide Seiten wirklich die Gelegenheit zu einer einvernehmlichen Streitbeilegung haben, bevor ein Verfahren vor dem einzelstaatlichen Gericht eingeleitet wird, muss die Verjährungsfrist daher für die Dauer des Verfahrens der einvernehmlichen Streitbeilegung gehemmt sein.
- (39) Wenn die Parteien vereinbaren, eine einvernehmliche Streitbeilegung einzuleiten, nachdem eine Schadensersatzklage bei dem einzelstaatlichen Gericht wegen desselben Anspruchs erhoben wurde, kann das Gericht auch das bei ihm anhängige Verfahren für die Dauer des Verfahrens der einvernehmlichen Streitbeilegung aussetzen. Wenn das einzelstaatliche Gericht prüft, ob das Verfahren ausgesetzt werden soll, sollte es das Interesse an einem zügigen Verfahren berücksichtigen.

(40) Zur Förderung einvernehmlicher Regelungen sollte ein Rechtsverletzer, der aufgrund einer einvernehmlichen Streitbeilegung Schadensersatz leistet, gegenüber den anderen Rechtsverletzern nicht schlechter gestellt werden als ohne die einvernehmliche Streitbeilegung. Dies könnte der Fall sein, wenn ein an der Regelung beteiligter Rechtsverletzer auch nach einer einvernehmlichen Streitbeilegung noch in vollem Umfang gesamtschuldnerisch für den durch die Zuwiderhandlung verursachten Schaden haften würde. Ein an der Regelung beteiligter Rechtsverletzer sollte daher grundsätzlich keinen Ausgleichsbetrag an die anderen, nicht an der Regelung beteiligten Rechtsverletzer zahlen müssen, wenn diese dem Geschädigten, mit dem der erste Rechtsverletzer eine Regelung getroffen hat, Schadensersatz geleistet haben. Dementsprechend muss sich der Anspruch des Geschädigten um den Anteil des an der Regelung beteiligten Rechtsverletzers an dem ihm entstandenen Schaden verringern, ungeachtet dessen, ob die Höhe der Regelung mit dem relativen Anteil an dem Schaden, den der an der Regelung beteiligte Rechtsverletzer dem an der Regelung beteiligten Geschädigten zugefügt hat, identisch ist oder davon abweicht. Dieser Anteil sollte nach den gleichen Vorschriften bestimmt werden wie die Ausgleichsbeträge der Rechtsverletzer untereinander (siehe Erwägungsgrund 28). Ohne eine solche Verringerung wären die nicht an der Regelung beteiligten Rechtsverletzer übermäßig von einer Regelung betroffen, an der sie nicht als Partei beteiligt waren. In Ausnahmefällen ist der an der Regelung beteiligte Rechtsverletzer allerdings weiter verpflichtet, Schadensersatz zu leisten, um das Recht auf eine wirksame Entschädigung zu gewährleisten, wenn dies für den an der Regelung beteiligten Geschädigten die einzige Möglichkeit ist, Schadensersatz für den verbleibenden Anspruch zu erhalten, d.h. den Anspruch des an der Regelung beteiligten Geschädigten abzüglich des Anteils des an der Regelung beteiligten Rechtsverletzers an dem Schaden, der dem an der Regelung beteiligten Geschädigten durch die Zuwiderhandlung entstanden ist.

- (41) Es sollte vermieden werden, dass die Gesamthöhe des von den an der Regelung beteiligten Rechtsverletzern geleisteten Schadensersatzes ihre relative Verantwortung für den Schaden, der durch die Zuwiderhandlung entstanden ist, dadurch übersteigt, dass Ausgleichsbeträge an nicht an der Regelung beteiligte Rechtsverletzer für Entschädigungen gezahlt werden, die diese an nicht an der Regelung beteiligte Geschädigte gezahlt haben. Wenn von an der Regelung beteiligten Rechtsverletzern Ausgleichsbeträge für Schadensersatz verlangt werden, den nicht an der Regelung beteiligte Rechtsverletzer an nicht an der Regelung beteiligte Geschädigte geleistet haben, sollte daher das einzelstaatliche Gericht den bereits aufgrund der einvernehmlichen Regelung geleisteten Schadensersatz berücksichtigen.
- (42) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden.
- (43) Da die volle Wirkung der Artikel 101 und 102 AEUV und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts für Unternehmen und Verbraucher nicht gewährleistet werden könnte, wenn auf einzelstaatlicher Ebene unterschiedliche wettbewerbspolitische Entscheidungen und Rechtsvorschriften über das Unionsrecht auf Schadensersatz in Schadensersatzklagen wegen Verletzung des Wettbewerbsrechts der Union gelten, können diese Ziele auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden und lassen sich daher wegen der erforderlichen Wirksamkeit und Kohärenz der Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV besser auf Unionsebene erreichen. Das Europäische Parlament und der Rat erlassen diese Richtlinie daher im Einklang mit dem Subsidiaritätsgrundsatz nach Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union. Diese Richtlinie geht im Einklang mit dem ebenfalls in diesem Artikel festgelegten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

- (44) In der Gemeinsamen Politischen Erklärung der Mitgliedstaaten und der Kommission zu erläuternden Dokumenten vom 28. September 2011⁷ haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Notifizierung ihrer Umsetzungsmaßnahmen in einem Dokument oder mehreren Dokumenten das Verhältnis zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen innerstaatlicher Umsetzungsinstrumente zu erläutern. In Bezug auf diese Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Geltungsbereich der Richtlinie

- (1) In dieser Richtlinie sind bestimmte Vorschriften festgelegt, die erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass jeder, der einen durch eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht im Sinne des Artikels 4 der Richtlinie verursachten Schaden erlitten hat, das Recht auf vollständigen Ersatz dieses Schadens wirksam geltend machen kann. Darüber hinaus sind darin Vorschriften festgelegt, mit denen der unverfälschte Wettbewerb im Binnenmarkt gefördert und Hindernisse für sein reibungsloses Funktionieren beseitigt werden, indem in der ganzen Union ein gleichwertiger Schutz für jeden gewährleistet wird, der einen solchen Schaden erlitten hat.
- (2) In dieser Richtlinie sind ferner Vorschriften für die Koordinierung zwischen der Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften durch die Wettbewerbsbehörden und der Durchsetzung dieser Vorschriften im Wege von Schadensersatzklagen vor einzelstaatlichen Gerichten festgelegt.

⁷ ABl. C 369 vom 17.12.2011, S. 14.

Artikel 2

Recht auf vollständigen Schadensersatz

- (1) Jeder, der einen durch eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht verursachten Schaden erlitten hat, kann den vollständigen Ersatz dieses Schadens verlangen.
- (2) Der vollständige Ersatz versetzt jeden, der einen Schaden erlitten hat, in die Lage, in der er sich befunden hätte, wenn die Zuwiderhandlung nicht begangen worden wäre. Er erfasst daher das Recht auf Ersatz der eingetretenen Vermögenseinbuße und des entgangenen Gewinns, zuzüglich der Zahlung von Zinsen ab dem Zeitpunkt, zu dem der Schaden entstanden ist, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Ersatz für diesen Schaden tatsächlich gezahlt worden ist.

Artikel 3

Effektivitäts- und Äquivalenzgrundsatz

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass alle einzelstaatlichen Vorschriften und Verfahren für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen so gestaltet sind und so angewandt werden, dass sie die Ausübung des Unionsrechts auf vollständigen Ersatz des durch eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht verursachten Schadens nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren (Effektivitätsgrundsatz). Die einzelstaatlichen Vorschriften und Verfahren für Klagen auf Ersatz des Schadens, der aus Zuwiderhandlungen gegen Artikel 101 oder 102 AEUV entsteht, dürfen für die Geschädigten nicht weniger günstig sein als die Vorschriften und Verfahren für ähnliche innerstaatliches Recht betreffende Klagen (Äquivalenzgrundsatz).

Artikel 4
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

1. "Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht" eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 oder 102 AEUV oder gegen einzelstaatliches Wettbewerbsrecht im Sinne der Nummer 2;
- (2) "einzelstaatliches Wettbewerbsrecht" Bestimmungen des einzelstaatlichen Rechts, mit denen überwiegend das gleiche Ziel verfolgt wird wie mit den Artikeln 101 und 102 AEUV und die nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 auf denselben Fall und parallel zum Wettbewerbsrecht der Union angewandt werden. Diese Definition gilt nicht für innerstaatliche Rechtsvorschriften, mit denen natürlichen Personen strafrechtliche Sanktionen auferlegt werden, außer wenn solche Sanktionen als Mittel dienen, um die für Unternehmen geltenden Wettbewerbsregeln durchzusetzen;
- (3) "Schadensersatzklage" eine Klage nach einzelstaatlichem Recht, mit der ein Schadensersatzanspruch vor einem einzelstaatlichen Gericht von einem mutmaßlich Geschädigten, seinem Vertreter oder seinem Rechtsnachfolger geltend gemacht wird;
- (4) "Schadensersatzanspruch" einen Anspruch auf Ersatz des durch eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht verursachten Schadens;
- (5) "Geschädigter" jeden, der einen durch eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht verursachten Schaden erlitten hat;

- (6) "einzelstaatliche Wettbewerbsbehörde" eine Behörde, die von einem Mitgliedstaat nach Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 als für die Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV zuständige Behörde benannt worden ist;
- (7) "Wettbewerbsbehörde" die Kommission oder eine einzelstaatliche Wettbewerbsbehörde;
- (8) "einzelstaatliches Gericht" oder "Gericht" ein Gericht eines Mitgliedstaats im Sinne des Artikels 267 AEUV;
- (9) "Rechtsbehelfsgericht" ein einzelstaatliches Gericht, das aufgrund ordentlicher Rechtsbehelfe befugt ist, Entscheidungen einer einzelstaatlichen Wettbewerbsbehörde oder gerichtliche Entscheidungen, die darüber ergehen, zu überprüfen, unabhängig davon, ob dieses Gericht die Befugnis hat, eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 oder 102 AEUV festzustellen;
- (10) "Feststellungsentscheidung" eine Entscheidung einer Wettbewerbsbehörde oder eines Rechtsbehelfsgerichts, mit der eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht festgestellt wird;
- (11) "bestandskräftige" Feststellungsentscheidung eine Feststellungsentscheidung einer Wettbewerbsbehörde oder eines Rechtsbehelfsgerichts, gegen die kein ordentlicher Rechtsbehelf mehr eingelegt werden kann;
- (12) "Beweismittel" alle vor einzelstaatlichen Gerichten zulässigen Arten von Beweismitteln, insbesondere Urkunden und alle sonstigen Gegenstände, die Informationen enthalten, unabhängig von dem Medium, auf dem die Informationen gespeichert sind;

- (13) "Kartell" eine Absprache und/oder eine abgestimmte Verhaltensweise zwischen zwei oder mehr Wettbewerbern zwecks Abstimmung ihres Wettbewerbsverhaltens auf dem Markt und/oder Beeinflussung der relevanten Wettbewerbsparameter durch Verhaltensweisen wie die Festsetzung oder Koordinierung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen, die Aufteilung von Produktions- oder Absatzquoten, die Aufteilung von Märkten und Kunden einschließlich Angebotsabsprachen, Ein- und Ausfuhrbeschränkungen und/oder gegen andere Wettbewerber gerichtete wettbewerbschädigende Maßnahmen;
- (14) "Kronzeugenprogramm" ein Programm, in dessen Rahmen ein an einem Kartell Beteiligter unabhängig von den übrigen Kartellbeteiligten an einer Untersuchung der Wettbewerbsbehörde mitwirkt, indem das Unternehmen freiwillig seine Kenntnis von dem Kartell und seine Beteiligung daran darlegt und ihm dafür im Gegenzug durch formellen Beschluss oder informelle Einstellung des Verfahrens der Erlass oder eine Ermäßigung der wegen des Kartells zu verhängenden Geldbuße zuerkannt wird;
- (15) "Kronzeugenerklärung" eine mündliche oder schriftliche freiwillige Darlegung seitens oder im Namen eines Unternehmens oder einer natürlichen Person gegenüber einer Wettbewerbsbehörde, in der das Unternehmen oder die Person seine bzw. ihre Kenntnis von einem Kartell und seine bzw. ihre Beteiligung daran mitteilt und die eigens zu dem Zweck formuliert wurde, im Rahmen eines Kronzeugenprogramms für die Anwendung des Artikels 101 AEUV oder der entsprechenden Bestimmung des einzelstaatlichen Rechts bei der betreffenden Behörde den Erlass oder eine Ermäßigung der Geldbuße zu erwirken. oder eine Aufzeichnung dieser Darlegung; dies umfasst nicht bereits vorhandene Informationen;
16. "bereits vorhandene Informationen" Beweismittel, die unabhängig von einem wettbewerbsbehördlichen Verfahren vorliegen, gleich, ob diese Informationen in den Akten einer Wettbewerbsbehörde enthalten sind oder nicht;

- (17) "Vergleichsausführung" eine freiwillige Darlegung seitens oder im Namen eines Unternehmens gegenüber einer Wettbewerbsbehörde, die das Anerkenntnis oder den Verzicht auf das Bestreiten seiner Beteiligung an einer Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 oder 102 des Vertrags oder eine entsprechende Bestimmung des einzelstaatlichen Rechts und seiner Verantwortung für diese Zuwiderhandlung enthält und die eigens zu dem Zweck formuliert wurde, der betreffenden Behörde die Anwendung eines gestrafften Verfahrens zu ermöglichen;
- (18) "Kronzeuge" ein Unternehmen, dem im Rahmen eines Kronzeugenprogramms ein Erlass der Geldbußen einer Wettbewerbsbehörde gewährt wurde;
- (19) "Preisaufschlag" die positive Differenz zwischen dem tatsächlich gezahlten Preis und dem Preis, der ohne die Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht üblich gewesen wäre;
- (20) "einvernehmliche Streitbeilegung" ein Mechanismus, der es den Parteien ermöglicht, eine Streitigkeit über den Ersatz des Schadens außergerichtlich beizulegen;
- (21) "einvernehmliche Regelung" eine Einigung über den Ersatz des Schadens, die durch einvernehmliche Streitbeilegung erzielt wird.

KAPITEL II

OFFENLEGUNG VON BEWEISMITTELN

Artikel 5

Offenlegung von Beweismitteln

- (1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass auf Antrag eines Klägers, der die mit zumutbarem Aufwand zugänglichen Tatsachen und Beweismittel dargelegt hat, die die Plausibilität seines Schadensersatzanspruchs ausreichend stützen, die einzelstaatlichen Gerichte unter den Voraussetzungen dieses Kapitels die Offenlegung von relevanten Beweismitteln durch den Beklagten oder einen Dritten, die sich deren Verfügungsgewalt befinden, anordnen können. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Gerichte auf Antrag des Beklagten auch die Offenlegung von Beweismitteln durch den Kläger oder einen Dritten anordnen können.
- (2) Absatz 1 lässt die Rechte und Pflichten der einzelstaatlichen Gerichte nach der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates unberührt.
- (3) Die einzelstaatlichen Gerichte können die Offenlegung von bestimmten Beweisstücken und einschlägigen Arten von Beweismitteln anordnen, die so genau bezeichnet sind, wie dies auf der Grundlage der mit zumutbarem Aufwand zugänglichen Tatsachen möglich ist.
- (4) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die von den einzelstaatlichen Gerichten angeordnete Offenlegung von Beweismitteln verhältnismäßig ist. Bei der Prüfung, ob die von einer Partei beantragte Offenlegung verhältnismäßig ist, berücksichtigen die einzelstaatlichen Gerichte die berechtigten Interessen aller Parteien und betroffenen Dritten. Insbesondere berücksichtigen sie:
 - a) inwieweit der Anspruch oder der Einwand durch zugängliche Tatsachen und Beweismittel gestützt wird, die den Antrag auf Offenlegung von Beweismitteln rechtfertigen;

- b) den Umfang und die Kosten der Offenlegung, insbesondere für betroffene Dritte, und
 - c) ob die offenzulegenden Beweismittel vertrauliche Informationen – insbesondere Dritte betreffende Informationen – enthalten und wie der Schutz dieser vertraulichen Informationen geregelt ist.
- (5) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die einzelstaatlichen Gerichte befugt sind, die Offenlegung relevanter Beweismittel, die vertrauliche Informationen enthalten, zu veranlassen, wenn sie dies bei Schadensersatzklagen als sachdienlich erachten. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die einzelstaatlichen Gerichte bei der Veranlassung der Offenlegung solcher Informationen über wirksame Maßnahmen für deren Schutz verfügen.
- (6) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die einzelstaatlichen Gerichte den geltenden Privilegien der Angehörigen von Rechtsberufen nach einzelstaatlichem oder Unionsrecht uneingeschränkt Wirkung verleihen, wenn sie die Offenlegung von Beweismitteln anordnen.

Artikel 6

Offenlegung von Beweismitteln, die in den Akten einer Wettbewerbsbehörde enthalten sind

- (1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass bei einer von den einzelstaatlichen Gerichten für die Zwecke von Schadensersatzklagen angeordneten Offenlegung vorhandener Informationen oder von sonstigen Beweismitteln, die in den Akten einer Wettbewerbsbehörde enthalten sind, außer den Vorschriften des Artikels 5 die folgenden Bestimmungen gelten.

Die Bestimmungen dieses Kapitels berühren nicht die nach einzelstaatlichem oder Unionsrecht geltenden Vorschriften und Gepflogenheiten im Bereich des Schutzes der internen Unterlagen von Wettbewerbsbehörden und des Schriftverkehrs zwischen Wettbewerbsbehörden.

- (2) Bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit einer Anordnung zur Offenlegung von Informationen berücksichtigen die einzelstaatlichen Gerichte außer den Kriterien des Artikels 5 Absatz 4, ob der Antrag eigens hinsichtlich Art, Gegenstand oder Inhalt der betreffenden Unterlagen formuliert wurde und nicht unspezifisch in Bezug auf die der Wettbewerbsbehörde übermittelten Unterlagen.

Bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit einer Anordnung zur Offenlegung nach den Absätzen 3 und 4 oder auf Antrag einer Wettbewerbsbehörde nach Absatz 6 berücksichtigen die einzelstaatlichen Gerichte das Interesse an einer wirksamen behördlichen Durchsetzung des Wettbewerbsrechts.

- (3) Die Anordnung zur Offenlegung von Beweismitteln wird nur dann an eine Wettbewerbsbehörde gerichtet, wenn die betreffenden Beweismittel nicht mit zumutbarem Aufwand von einer Partei oder einem sonstigen Dritten erlangt werden können.
- (4) Die einzelstaatlichen Gerichte können die Offenlegung der folgenden Arten von Beweismitteln erst dann anordnen, wenn eine Wettbewerbsbehörde ihr Verfahren durch Erlass eines Beschlusses oder in anderer Weise eingestellt hat:
- a) Informationen, die von einer natürlichen oder juristischen Person eigens für das wettbewerbsbehördliche Verfahren erstellt wurden,
 - b) Informationen, die von einer Wettbewerbsbehörde im Laufe ihres Verfahrens erstellt und den Parteien übermittelt wurden.

- (5) Die einzelstaatlichen Gerichte können zu keinem Zeitpunkt anordnen, dass eine Partei oder ein Dritter eine der folgenden Arten von Beweismitteln in welcher Form auch immer offenlegt:
- a) Kronzeugenerklärungen und
 - b) Vergleichsausführungen.
- (6) Möchte eine Wettbewerbsbehörde vor Gericht ihre Ansichten über die Verhältnismäßigkeit des Offenlegungsantrags darlegen, so kann eine Wettbewerbsbehörde von sich aus dem einzelstaatlichen Gericht, bei dem um Offenlegung nachgesucht wird, Bemerkungen vorlegen.

Artikel 7

Beschränkungen für die Verwendung von allein durch Einsicht in die Akten einer Wettbewerbsbehörde erlangten Beweismitteln

- (1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Beweismittel, die unter eine der in Artikel 6 Absatz 5 aufgeführten Kategorien fallen und von einer natürlichen oder juristischen Person allein durch Einsicht in die Akten einer Wettbewerbsbehörde erlangt wurden, in Verfahren auf Schadensersatz unzulässig oder in diesem Rahmen auf andere Weise nach dem anzuwendenden einzelstaatlichen Recht geschützt sind.
- (2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Beweismittel, die unter eine der in Artikel 6 Absatz 4 aufgeführten Kategorien fallen und von einer natürlichen oder juristischen Person allein durch Einsicht in die Akten einer Wettbewerbsbehörde erlangt wurden, in Verfahren auf Schadensersatz unzulässig oder in diesem Rahmen auf andere Weise nach dem anzuwendenden einzelstaatlichen Recht geschützt sind, bis die Wettbewerbsbehörde ihr Verfahren durch Erlass eines Beschlusses oder in anderer Weise eingestellt hat.

- (3) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Beweismittel, die von einer natürlichen oder juristischen Person allein durch Einsicht in die Akten einer Wettbewerbsbehörde erlangt wurden und die nicht unter Absatz 1 oder 2 fallen, in einem Schadensersatzverfahren nur von dieser Person oder von der natürlichen oder juristischen Person verwendet werden können, die in ihre Rechte eintritt, einschließlich der Person, die ihren Anspruch erworben hat.

Artikel 8

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die einzelstaatlichen Gerichte im Falle der Nichtbefolgung einer gerichtlichen Offenlegungsanordnung oder einer gerichtlichen Anordnung zum Schutz vertraulicher Informationen oder der Verweigerung der Befolgung einer solchen Offenlegung, im Falle der Vernichtung von Beweisen oder im Falle des Verstoßes gegen die in diesem Kapitel vorgesehenen Beschränkungen der Beweisverwertung wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen verhängen können.

KAPITEL III

WIRKUNG EINZELSTAATLICHER ENTSCHEIDUNGEN, VERJÄHRUNG, GESAMTSCHULDNERISCHE HAFTUNG

Artikel 9

Wirkung einzelstaatlicher Entscheidungen

- (1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass eine in einer bestandskräftigen Entscheidung einer nationalen Wettbewerbsbehörde oder eines Rechtsbehelfsgerichts festgestellte Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht für die Zwecke eines Schadensersatzklageverfahrens vor einem ihrer einzelstaatlichen Gerichte nach Artikel 101 oder 102 AEUV als unwiderlegbar festgestellt gilt. Diese Bestimmung gilt unbeschadet der Rechte und Pflichten nach Artikel 267 AEUV.
- (2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass eine bestandskräftige Entscheidung nach Absatz 1, die in einem anderen Mitgliedstaat ergangen ist, vor ihren einzelstaatlichen Gerichten als einer der Beweise dafür vorgelegt werden kann, dass eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht begangen wurde.

Artikel 10

Verjährung

1. Die Mitgliedstaaten legen die Vorschriften über die Verjährungsfristen für die Erhebung von Schadensersatzklagen im Einklang mit diesem Artikel fest. In diesen Vorschriften wird festgelegt, wann die Verjährungsfrist beginnt, wie lang die Frist ist und unter welchen Umständen eine Unterbrechung oder Hemmung der Frist eintritt.

2. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Verjährungsfrist nicht beginnt, bevor die Zuwiderhandlung eingestellt wurde und der Kläger von Folgendem Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen:
 - (i) dem Verhalten, das die Zuwiderhandlung darstellt,
 - (ii) der Tatsache, dass ihm durch die Zuwiderhandlung ein Schaden entstanden ist, und
 - (iii) der Identität des Rechtsverletzers, der diesen Schaden verursacht hat.
3. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Verjährungsfrist für die Erhebung einer Schadensersatzklage mindestens drei Jahre beträgt.
4. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Verjährungsfrist gehemmt oder unterbrochen wird, wenn eine Wettbewerbsbehörde Maßnahmen im Hinblick auf eine Untersuchung oder ein Verfahren wegen einer Zuwiderhandlung trifft, auf die sich die Schadensersatzklage bezieht. Die Hemmung endet frühestens ein Jahr, nachdem die Feststellungsentscheidung bestandskräftig geworden oder das Verfahren auf andere Weise beendet worden ist.

Artikel 11

Gesamtschuldnerische Haftung

1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Unternehmen, die durch ein gemeinsames Verhalten gegen das Wettbewerbsrecht verstoßen haben, gesamtschuldnerisch für den durch diese Zuwiderhandlung verursachten Schaden haften: Jeder der Rechtsverletzer ist zum vollständigen Ersatz des Schadens verpflichtet, und der Geschädigte kann von jedem von ihnen vollständigen Schadensersatz verlangen, bis der Schaden vollständig ersetzt ist.

2. Abweichend von Absatz 1 gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass ein Unternehmen, dem der Erlass der Geldbuße zuerkannt wurde, nur dann gesamtschuldnerisch haftbar ist gegenüber
 - a) seinen unmittelbaren oder mittelbaren Abnehmern oder Lieferanten und
 - b) anderen Geschädigten, wenn von den anderen Unternehmen, die an derselben Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht beteiligt waren, kein vollständiger Schadensersatz erwirkt werden kann. Die Mitgliedstaaten sorgen zu diesem Zweck dafür, dass die entsprechenden Klagemöglichkeiten des Geschädigten nicht verjähren.
3. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass ein Rechtsverletzer von anderen Rechtsverletzern einen Ausgleichsbetrag verlangen kann, dessen Höhe anhand ihrer relativen Verantwortung für den durch die Zuwiderhandlung verursachten Schaden bestimmt wird.

KAPITEL IV

SCHADENSABWÄLZUNG

Artikel 12

Einwand der Schadensabwälzung

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass der Beklagte in einem Schadensersatzklageverfahren als Einwand gegen einen Schadensersatzanspruch geltend machen kann, dass der Kläger den sich aus der Zuwiderhandlung ergebenden Preisaufschlag ganz oder teilweise weitergegeben hat. Die Beweislast für die Weitergabe des Preisaufschlags trägt der Beklagte.

Artikel 13
Mittelbare Abnehmer

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass in dem Fall, dass ein mittelbarer Abnehmer Schadensersatz im Zusammenhang mit einer Zuwiderhandlung fordert, die zu einem Preisaufschlag geführt hat, die Weitergabe dieses Aufschlags mit Auswirkungen auf den Preis der von ihm erworbenen Güter oder Dienstleistungen als erwiesen gilt, sofern es sich um dieselben Waren oder Dienstleistungen handelt, die Gegenstand der Zuwiderhandlung waren oder die aus den Waren oder Dienstleistungen, die Gegenstand der Zuwiderhandlung waren, hervorgegangen sind oder sie enthielten.

Dieser Absatz berührt nicht das Recht des Rechtsverletzers, den Nachweis zu erbringen, dass der Preisaufschlag nicht oder nicht vollständig an den mittelbaren Abnehmer weitergegeben wurde.

Artikel 14
Zuwiderhandlung auf Lieferantenebene

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Vorschriften dieses Kapitels entsprechend für den Fall gelten, dass die Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht die Belieferung des Rechtsverletzers betrifft.

Artikel 15
Schadensersatzklagen von Klägern verschiedener Vertriebsstufen

Um zu verhindern, dass Schadensersatzklagen von Klägern verschiedener Vertriebsstufen zu einer mehrfachen Haftung oder fehlenden Haftung des Rechtsverletzers führen, gewährleisten die Mitgliedstaaten,

- a) dass das Gericht befugt ist zu schätzen, welcher Teil des Preisaufschlags auf den unmittelbaren oder mittelbaren Abnehmer abgewälzt wurde, und diese Befugnis gemäß den einzelstaatlichen Verfahren auszuüben, und

- b) dass die mit einer Schadensersatzklage befassten einzelstaatlichen Gerichte bei der Prüfung, ob die sich aus der Anwendung der Artikel 12 und 13 ergebende Beweislast beachtet ist, mit nach dem Unionsrecht und dem einzelstaatlichen Recht zur Verfügung stehenden Mitteln Folgendes gebührend berücksichtigen können:
- (i) Schadensersatzklagen, die dieselbe Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht betreffen, aber von Klägern auf anderen Vertriebsstufen erhoben wurden, oder
 - (ii) Urteile, mit denen über solche Klagen entschieden wird.

KAPITEL V

ERMITTLUNG DES SCHADENSUMFANGS

Artikel 16

Ermittlung des Schadensumfangs

1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die für die Ermittlung des Schadensumfangs getroffene Regelung in Bezug auf Beweislast und Beweisanforderung die Ausübung des Rechts auf Schadensersatz nicht praktisch unmöglich macht oder übermäßig erschwert. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass das Gericht die Befugnis erhält, den Schadensumfang zu schätzen, und diese Befugnis gemäß den einzelstaatlichen Verfahren ausüben kann.
- (2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass "bei Zuwiderhandlungen in Form von Kartellen" von der Vermutung auszugehen ist, dass ein Schaden entstanden ist. Der Rechtsverletzer hat das Recht, diese Vermutung zu widerlegen.

KAPITEL VI

EINVERNEHMLICHE STREITBEILEGUNG

Artikel 17

Aufschiebende Wirkung der einvernehmlichen Streitbeilegung

1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Verjährungsfrist für die Erhebung von Schadensersatzklagen für die Dauer des Verfahrens der einvernehmlichen Streitbeilegung gehemmt ist. Die Hemmung der Verjährungsfrist gilt nur für die Parteien, die an der einvernehmlichen Streitbeilegung beteiligt oder dabei vertreten sind oder waren.
- (2) Unbeschadet der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu Schiedsverfahren gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass die mit einer Schadensersatzklage befassten einzelstaatlichen Gerichte das Verfahren aussetzen können, wenn diese Parteien an einer einvernehmlichen Streitbeilegung in Bezug auf den mit der Schadensersatzklage geltend gemachten Anspruch beteiligt sind.

Artikel 18

Wirkung einvernehmlicher Regelungen auf anschließende Schadensersatzklagen

1. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass sich bei einer einvernehmlichen Regelung der Anspruch des an der Regelung beteiligten Geschädigten um den Anteil des an der Regelung beteiligten Rechtsverletzers an dem Schaden, der dem Geschädigten durch die Zuwiderhandlung entstanden ist, verringert. Der verbleibende Anspruch des an der Regelung beteiligten Geschädigten kann nur gegenüber nicht an der Regelung beteiligten Rechtsverletzern geltend gemacht werden, und diese können von dem an der Regelung beteiligten Rechtsverletzer keinen Ausgleichsbetrag hierfür verlangen. Können die nicht an der Regelung beteiligten Rechtsverletzer den Schadensersatz, der dem verbleibenden Anspruch des Geschädigten entspricht, nicht leisten, so kann der an der Regelung beteiligte Geschädigte ausnahmsweise den verbleibenden Anspruch gegenüber dem an der Regelung beteiligten Rechtsverletzer geltend machen.

2. Bei der Festlegung des Ausgleichsbetrags, den ein Rechtsverletzer von einem anderen Rechtsverletzer entsprechend ihrem relativen Anteil an dem durch die Zuwiderhandlung verursachten Schaden verlangen kann, tragen die einzelstaatlichen Gerichte Entschädigungen gebührend Rechnung, die aufgrund früherer einvernehmlicher Regelungen, an denen der betreffende Rechtsverletzer beteiligt war, gezahlt wurden.

KAPITEL VII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 19

Überprüfung

Die Kommission überprüft diese Richtlinie bis zum [...] [*5 Jahre nach Ablauf der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie*] und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat darüber Bericht.

Artikel 20

Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens bis zum [*2 Jahre nach Erlass dieser Richtlinie*] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 21
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 22
Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Straßburg am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*